



COMMERZBANK

Erweiterte Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Kundeninformation

Group Compliance Januar 2024



Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

A. Einführung	3
B. Erscheinungsformen pozentierlicher Interessenkonflikte	4
C. Allgemeine Maßnahmen zur Identifikation und Vermeidung von Interessenkonflikten	5
D. Spezielle organisatorische Maßnahmen und Regelungen	7

A. Einführung

Die Commerzbank ist als weltweites und auf den verschiedensten Geschäftsfeldern tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen regelmäßig mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Solche Interessenkonflikte können zwischen verschiedenen Kunden, Kunden und der Commerzbank, Kunden und Mitarbeitern, Mitarbeitern und der Commerzbank sowie zwischen Gesellschaften oder Geschäftsbereichen der Commerzbank entstehen. Die Commerzbank ergreift angemessene Maßnahmen sowie organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Aufdeckung und Handhabung derartiger Konflikte.

Generell gilt, dass Interessenkonflikte im Sinne der für alle Mitarbeiter und das Management verbindlichen Verhaltensrichtlinie der Commerzbank und damit im Einklang mit den Unternehmenswerten der Commerzbank gehandhabt werden müssen. Sollte ein Konflikt einmal unvermeidbar sein, so wird dieser von der Commerzbank einer sachgerechten Lösung zugeführt. Grundsätzlich gilt, dass alle Beteiligten fair und marktüblich zu behandeln sind. Relevante Faktoren für die Beurteilung sind dabei Marktusancen, Marktstandards und die Professionalität der Beteiligten. Ein Großteil der Konflikte kann in der Regel durch geeignete organisatorische Maßnahmen frühzeitig entschärft werden.

Dazu gehören beispielsweise die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen, die Trennung von Funktionen, die Offenlegung des Konflikts gegenüber den Kunden und die Einholung der Zustimmung der Beteiligten. Denkbar sind aber auch Fälle, in denen die Commerzbank auf ein Geschäft verzichten muss, um den Anschein eines Interessenkonfliktes zu vermeiden.

Eine zentrale Rolle bei der Identifikation und sachgerechten Behandlung von Interessenkonflikten kommt der Compliance-Funktion (Group Compliance) der Commerzbank zu. Group Compliance und seine Mitarbeiter werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, soweit gesetzlich gefordert, auch im Interesse der Kunden der Commerzbank tätig.

Im Folgenden werden ausgewählte Erscheinungsformen von potenziellen Interessenkonflikten sowie zu deren Vermeidung getroffene organisatorische Maßnahmen dargestellt.

B. Erscheinungsformen potenzieller Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können in unterschiedlichsten Formen und Konstellationen auftreten. Insbesondere können Interessenkonflikte entstehen:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten;
- im Rahmen vertriebssteuernder Maßnahmen;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/gewährten Abschlägen auf den Emissionspreis von Finanzinstrumenten/sonstigen geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen (Vertriebsanreize);
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewährung von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigener emittierter Wertpapiere;
- bei Festpreisgeschäften mit Kunden;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- bei der Erstellung und Verbreitung von Finanzanalysen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten;
- bei M&A-Transaktionen, wenn mehrere konkurrierende Unternehmen beraten werden;
- bei (großen) Kreditgewährungen, wenn solche an konkurrierende Unternehmen vergeben werden oder
- bei Beratung und Finanzierung von mehreren Unternehmen.

C. Allgemeine Maßnahmen zur Identifikation und Vermeidung von Interessenkonflikten

Der sachgerechte Umgang mit Interessenkonflikten erfordert zunächst deren Identifikation. Innerhalb der Commerzbank ist u.a. Group Compliance für die Identifikation und in der Folge für die Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten verantwortlich.

Group Compliance verfügt über ein umfangreiches Instrumentarium im Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten. Um bereits frühzeitig das Entstehen potenzieller Konflikte zu vermeiden, sind u.a. folgende organisatorische, proaktive Maßnahmen und Prozesse eingerichtet worden.

1. Vertraulichkeitsbereiche

Innerhalb der Commerzbank stellen die verschiedenen Geschäftsbereiche eigene Vertraulichkeitsbereiche dar. Diese Bereiche sind getrennt durch Informationsbarrieren. Diese Barrieren können räumlicher und/ oder organisatorischer Art sein, d.h. die unterschiedlichen Bereiche sitzen voneinander getrennt und die Zugriffsrechte auf IT-Systeme sind entsprechend geschlüsselt. Durch die Maßnahmen wird der Fluss von vertraulichen Informationen gesteuert und jeder Mitarbeiter hat grundsätzlich nur Zugang zu den vertraulichen Informationen, die er zur Erledigung seiner Aufgaben benötigt („Need-to-know-Prinzip“). So wird zum Beispiel verhindert, dass die Kenntnis von Kundeninformationen, wie z. B. von Kundenorders, zu Eigenhandelsgeschäften der Commerzbank verwendet werden können.

Es besteht zudem die Möglichkeit, innerhalb eines Vertraulichkeitsbereiches Informationsbarrieren zu errichten („Ad-hoc-Vertraulichkeitsbereiche“). Dies ist erforderlich, wenn innerhalb eines Geschäftsbereichs die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht, z. B. wenn bei einer Übernahme zwei Kunden durch die Commerzbank beraten werden wollen, die dieselbe Zielgesellschaft im Visier haben.

Durch die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen, der strikten Trennung der Beratungsteams und deren Berichtswege und Laufwerkszugriffe wird sichergestellt, dass jeder Mitarbeiter nur die Informationen erlangt, die er zur Erledigung seiner Aufgaben benötigt und keine Informationen aus dem jeweiligen anderen Team erhält. In einem solchen Fall wird zudem der Kunde über die getroffenen organisatorischen Maßnahmen informiert, so dass die erforderliche Transparenz gewährleistet ist.

2. Dokumentation vertraulicher Informationen

Innerhalb des Bereichs Group Compliance wird auf streng vertraulicher Basis eine Liste mit allen laufenden transaktionsbezogenen Geschäftsvorgängen geführt. Diese Informationen werden gegeneinander abgeglichen und auf mögliche Interessenkonflikte hin untersucht. Die Identifikation solcher Interessenkonfliktpotenziale ist, wie das vorgenannte Beispiel einer Übernahmeberatung zeigt, notwendige Voraussetzung dafür, dass mögliche Konflikte einer angemessenen Lösung zugeführt werden können.

3. Insiderliste

Zudem führt Group Compliance eine streng vertrauliche Insiderliste. Mit dieser wird der Informationsfluss zu kursrelevanten Informationen (Insiderinformationen¹) überwacht und dokumentiert.

Group Compliance überwacht die Geschäfte der Bank sowie die in die jeweiligen Geschäftsvorgänge involvierten Mitarbeiter, um eine mögliche Ausnutzung dieser Insiderinformationen zu verhindern.

4. Sperrliste

Weiterhin führt Group Compliance eine Sperrliste, die Restricted List. Auf dieser werden Emittenten oder Finanzinstrumente gelistet, bezüglich derer sich die Commerzbank bestimmte Beschränkungen auferlegt. Diese können insbesondere Eigenhandelsgeschäfte, die Veröffentlichung von Finanzanalysen, die Emission neuer Produkte und/ oder das Kunden- bzw. Beratungsgeschäft betreffen. Dafür kann es verschiedene Gründe geben:

- Verhinderung von Insidergeschäften und einem damit einhergehenden Reputationsschaden;
- Vermeidung von Beratungshaftung;
- Beschränkung der Veröffentlichung von Finanzanalysen aufgrund konsortialvertraglicher bzw. gesetzlicher Verpflichtungen oder die Einhaltung internationaler Standards im Zusammenhang mit Neuemissionen;
- Vermeidung eines Überschreitens bestimmter Beteiligungsschwellen bei Aktienkäufen.

Die Restricted List ist allen Mitarbeitern der Commerzbank zugänglich.

¹ Eine Insiderinformation ist eine konkrete Information über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder auf die

Finanzinstrumente selbst beziehen und die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis des Finanzinstrumentes erheblich zu beeinflussen.

D. Spezielle organisatorische Maßnahmen und Regelungen

1. Regelungen zu Mitarbeitergeschäften

Mitarbeiter von Banken erlangen aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnis von vertraulichen und kursrelevanten Informationen und unterliegen daher einer besonderen Verantwortung. Die Commerzbank hat mit der Policy für Mitarbeitergeschäfte den Rahmen für ihre Mitarbeiter vorgegeben, die diese bei ihren persönlichen Anlagengeschäften zu beachten haben. Hierin ist auch ausdrücklich festgeschrieben, dass die Mitarbeiter bei der Durchführung ihrer persönlichen Geschäfte nicht bessergestellt werden als die Kunden der Commerzbank. Mitarbeitergeschäfte dürfen auch nicht gegen Kundeninteressen gerichtet sein. Bei Interessenkollisionen haben die Kundeninteressen Vorrang. Geschäfte, die den Anschein der Unlauterkeit erwecken oder geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Commerzbank oder ihrer Mitarbeiter in Frage zu stellen, sind durch den Mitarbeiter zu unterlassen. Mitarbeitern ist es verboten, vertrauliche Informationen zu missbrauchen. Vor der Veröffentlichung von Finanzanalysen bestehen z.B. Handelsverbote für diejenigen, die den Inhalt und den wahrscheinlichen Zeitplan für die Veröffentlichung kennen.

Darüber hinaus enthält die Policy für bestimmte Mitarbeitergruppen, die über Insiderinformationen verfügen oder deren Tätigkeit Interessenkonfliktpotenzial birgt, zusätzliche Anforderungen. Diese Mitarbeiter haben zum Beispiel ihre Wertpapierdepots sowie die Übernahme von Vollmachten für Depots anderer gegenüber Group Compliance anzuzeigen und ihre Wertpapiergeschäfte, auch die Geschäfte, die sie für Dritte tätigen oder die von Dritten für sie getätigt werden, Group Compliance zu melden. Die Geschäfte dieser Mitarbeiter unterliegen einer besonderen Überwachung.

2. Erhalt oder der Gewährung von Zuwendungen

2.1 Geschenke und Einladungen

Geschenke, Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen oder sonstige persönliche Gefälligkeiten an Mitarbeiter können Interessenkonflikte hervorrufen.

Diese Gefälligkeiten müssen sich daher in einem angemessenen Rahmen bewegen und dürfen nicht aufgrund unlauterer Motive erfolgen. Geschenke, Vergünstigungen oder Dienstleistungen können Erwartungen auf spätere Geschäfte oder dienstliche Gefälligkeiten wecken. Um den Mitarbeitern einen verlässlichen Rahmen geben zu können und um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, gibt es in der Commerzbank eine Anweisung zum Umgang mit der Annahme und der Gewährung von persönlichen Zuwendungen an Mitarbeiter. Diese Anweisung zielt darauf ab, jeder Form unrechtmäßiger oder unangemessener Einflussnahme durch Zuwendungen entgegenzutreten. Sie legt verbindliche Grundsätze, Betragsgrenzen, Ausschlüsse und Genehmigungsprozesse für die Annahme und die Vergabe von Zuwendungen fest und regelt den Umgang mit Einladungen, um unlautere Interessenkonflikte zu vermeiden und um bereits den Anschein einer Einschränkung der professionellen Unabhängigkeit des Managements oder der Mitarbeiter zu vermeiden.

2.2 Zuwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen

Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen sind grundsätzlich verboten. Das betrifft sowohl Zuwendungen Dritter, z. B.

von Vertriebspartnern an die Commerzbank, als auch die Gewährung solcher Zuwendungen an Dritte durch die Commerzbank. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Commerzbank, wie in der Broschüre „Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft“ unter der Überschrift „Information über den Umgang mit Interessenkonflikten“ beschrieben, bei dem Vertrieb von Wertpapieren insbesondere Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern erhält. Solche Zuwendungen sind zulässig, sofern

- sie darauf ausgelegt sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern,
- sie der Erbringung dieser Dienstleistungen im Kundeninteresse nicht im Wege stehen und
- die Existenz, die Art und der Umfang der Zuwendung dem Kunden vor Erbringung der Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offengelegt wurde.

Die Zulässigkeit der Vereinnahmung von Zuwendungen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen wird durch Group Compliance bzw. die Rechtsabteilung der Commerzbank geprüft.

3. Organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit Vertriebsvorgaben

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten in der Anlageberatung, die sich aus Vertriebsvorgaben ergeben können, hat die Commerzbank ebenfalls organisatorische Maßnahmen getroffen. Unter Vertriebsvorgaben sind aufgestellte Grundsätze oder Ziele zu verstehen, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen.

Vertriebsvorgaben in diesem Sinne können zum Beispiel sein:

- abgeleitete Maßnahmen aus der Ertragsplanung für das jeweilige Geschäftssegment sowie Absatzvorgaben für einzelne Standorte;
- Grundsätze über die individuellen Zielvereinbarungen mit Mitarbeitern;
- Anreiz- und Vergütungssysteme;
- regelmäßige oder besondere Vertriebsinitiativen;
- zentralseitig veranlasste Tauschtransaktionen.

Group Compliance ist in die Ertragsplanung bzw. Planung von Vertriebsvorgaben eingebunden. Das Vorliegen von Vertriebsvorgaben sowie die Vereinbarkeit mit den Kundeninteressen wird durch Group Compliance geprüft. Das Gleiche gilt für etwaige Vertriebsinitiativen und Tauschtransaktionen. Des Weiteren ist Group Compliance in die Ausgestaltung der Vergütungssysteme durch Vertretung im Vergütungsausschuss der Commerzbank AG eingebunden.

4. Kontrollhandlungen

Group Compliance führt im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der allgemeinen Gewinnerzielungsabsicht der Bank sowie etwaigen Vertriebsanreizen bzw. Vertriebsvorgaben im Besonderen ergeben können, risikobasiert regelmäßig oder anlassbezogen Kontrollhandlungen durch, um eine nicht interessengerechte Wertpapierberatung des Kunden durch Commerzbank Mitarbeiter zu identifizieren. Zu diesem Zweck wird von Group Compliance unter anderem überprüft, ob Wertpapierdepots, bedingt durch eine auffällige Transaktionshäufigkeit, ein erhöhtes Provisionsaufkommen aufweisen.

Zudem führt Group Compliance risikoorientiert Vor-Ort-Kontrollen auf Einhaltung der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes durch. Festgestellte Verstöße ihrer Mitarbeiter insbesondere gegen Arbeitsanweisungen, die die Erfüllung gesetzlicher Regelungen im Allgemeinen und die Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes im Besonderen betreffen, verfolgt die Commerzbank konsequent.

5. Organisatorische Maßnahmen in Bezug auf Finanzanalysen

Finanzanalysen werden in der Commerzbank objektiv und unvoreingenommen erstellt. Finanzanalysen werden von Group Compliance daraufhin überprüft, ob Interessenkonflikte einer Verbreitung der Finanzanalyse entgegenstehen. Sollten Umstände oder Beziehungen vorliegen, die die Unvoreingenommenheit der Finanzanalysten selbst oder der Commerzbank als für die Erstellung und Verbreitung der Finanzanalyse verantwortliches Unternehmen gefährden könnten, werden diese in der Finanzanalyse angegeben. Zudem ist den Mitarbeitern, die an der Erstellung von Finanzanalysen beteiligt sind, untersagt, in den von ihnen oder ihrem Team betreuten Werten zu handeln.

6. Organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die Orderausführung und Festpreisgeschäfte

Für die Ausführung von Orders von Privatkunden sowie professionellen Kunden zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente gelten in der Commerzbank, sofern keine Weisung bzgl. des Ausführungsplatzes erteilt wird, die in der Broschüre „Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft“ enthaltenen „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ (Ausführungsgrundsätze). Diese Grundsätze regeln, an welchen Ausführungsplatz die Kundenorder seitens der Commerzbank zur Ausführung geleitet wird. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Kunde die in der Regel

bestmögliche Ausführung seiner Order erhält und mögliche Eigeninteressen der Bank keine Rolle bei der Wahl des Börsenplatzes spielen. Die Einhaltung der Ausführungsgrundsätze bei der jeweiligen Orderausführung wird fortlaufend durch die Commerzbank überwacht und die Ausführungsgrundsätze selbst einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen.

Die Commerzbank bietet für bestimmte Arten von Finanzinstrumenten den Abschluss von Festpreisgeschäften an. Diese Geschäfte sind dadurch gekennzeichnet, dass die Bank und der Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über ein Finanzinstrument zu einem festen oder bestimmbareren Preis abschließen. Hierbei entfällt eine Ausführung des Auftrags im Sinne der Ausführungsgrundsätze. Bei Festpreisgeschäften sind Kosten, Spesen und Handelsmargen in den Preis bereits einbezogen.

Bei dem Abschluss eines Festpreisgeschäftes stehen sich das Interesse des Kunden an einem möglichst günstigen Preis, sowie das Gewinnerzielungsinteresse der Bank gegenüber. Um zu gewährleisten, dass die Konditionen des jeweiligen Festpreisgeschäftes der jeweiligen Marktlage entsprechen (Marktgerechtigkeit) und damit für den Kunden fair sind, hat die Commerzbank verschiedene organisatorische Vorkehrungen getroffen. Diese Maßnahmen beinhalten neben partiell implementierter systemseitiger Margenbegrenzungen grundsätzlich eine Marktgerechtigkeitsprüfung durch eine neutrale Stelle und, sofern erforderlich, nachgelagerte Kontrollhandlungen.

7. Schulungen

Die Mitarbeiter der Commerzbank werden regelmäßig zum Thema Compliance geschult. Dies gewährleistet größtmögliche Professionalität im Umgang mit Interessenkonflikten, da die Mitarbeiter in die Lage versetzt werden, Konflikte zu vermeiden und, falls ein Konflikt unvermeidbar ist, diesen rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.



COMMERZBANK

Commerzbank AG

Zentrale

Kaiserplatz

Frankfurt am Main

www.commerzbank.de

Postanschrift

60261 Frankfurt am Main

Tel. + 49 69 136-20

info@commerzbank.com

Group Compliance

